

### Antworttabelle Konsultation: Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an <a href="mailto:PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch">PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch</a> - bis <b>Mittwoch, 30. Juni 2021</b>
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

### Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Der EVP ist es wichtig, dass in Zukunft alle Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung gleichberechtigt existieren können und im Sinne der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vom Staat unterstützt werden. Wir denken dabei an Nanny-Lösungen oder geteilte Tagesfamilienbetreuung in einem anderen Haushalt als der Tagesmutter, die heute noch keine Betreuungsgutscheine annehmen dürfen.</p> <p>Uns ist bewusst, dass die Ausführungsbestimmungen zum SLG betreffend Aufsicht über Tagesfamilien bzw. Tagesfamilienorganisationen (TFO) erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden, da die diesbezüglichen Bestimmungen erst ab zwei Jahren nach Inkrafttreten des SLG gelten. Trotzdem nehmen wir in der vorliegenden Konsultation Bezug auf Tagesgrossfamilien, da sie unter Umständen neu eine Bewilligung als Kindertagesstätte benötigen (was wir ablehnen, siehe Artikel 4).</p>	
Artikel 1		
Artikel 2		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 3		
Artikel 4	Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass Tagesgrossfamilien als selbständige Organisationen so nicht vorgesehen sind. Wir sehen die Nachfrage nach solchen sinnvollen und notwendigen Modellen gegeben, sind sie doch eine relevante Alternative zu Kitas und Tageschulen in Bezug auf Flexibilität (besonders wichtig für Arbeitnehmende mit unregelmässigen Arbeitszeiten), Familienanschluss (Kinder der gleichen Familie in unterschiedlichen Vorschul- resp. Schulstufen können gemeinsam essen und betreut werden) und Kosteneffizienz.	1 Einer Bewilligung als Kindertagesstätte bedarf, wer regelmässig tagsüber mehr als ein Kind unter 12 Jahren ausserhalb eines privaten Haushalts betreut. <del>oder mehr als fünf Betreuungsplätze innerhalb eines privaten Haushalts anbietet.</del> <b>Wer regelmässig mehr als 5 Betreuungsplätze innerhalb eines privaten Haushaltes anbietet, muss sich einer Tagesfamilienorganisation (TFO) anschliessen und untersteht damit deren Aufsicht. Die Anzahl Betreuungsplätze wird nach Art. 15 PAVO durch die TFO festgelegt und muss Art. 32 dieser Verordnung entsprechen. Es gilt ebenfalls der Betreuungsschlüssel nach Art. 15 FKJV.</b>
Artikel 5		
Artikel 6	Das es Tagesgrossfamilien heute schon gibt und diese einem ausgewiesenen Bedürfnis von gewissen Eltern entsprechen, scheint es uns angebracht, diese Betreuungsform beizubehalten. Käme bei einer Nicht-Anpassung von Artikel 4, Absatz 1 eine Phase mit Modellversuch in Frage, um dieses Bedürfnis wie auch den Gewinn für Eltern, Kinder, Arbeitgeber und Gesellschaft klar auszuweisen?	
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12		
Artikel 13		
Artikel 14		
Artikel 15	Wäre bei kleinen Kitas resp. Tagesgrossfamilien nicht auch ein Betreuungsschlüssel analog zu Tageschulen möglich? Uns	Abs. 1: „... das folgende Betreuungspersonal anwesend sein, wobei mindestens 50 % davon als qualifiziert gemäss Art. 13 gelten muss:“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	scheint dies in diesem Rahmen gerechtfertigt und würde der geforderten Qualität nicht schaden.	
Artikel 16		
Artikel 17		
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29	<p>Ist es nicht denkbar, dass in einer kleineren Gemeinde resp. kleinerem Dorf die Bedingungen für eine Tagesschule nicht erfüllt sind, und darum die Betreuungsgutscheine auch für schulpflichtige Kinder nach Abschluss des Kindergartens ausgestellt und in einer Kita eingelöst werden sollten?</p> <p>Die Möglichkeit der Gemeinden, nach Absatz 2 die Zielgruppe einzuschränken, garantiert unseres Erachtens den Gemeinden, welche das nicht wollen, genügend Spielraum dies auch nicht tun zu müssen.</p>	b für schulpflichtige Kinder nach Abschluss des Kindergartens., <del>wenn die Betreuung durch eine Tagesfamilie erbracht wird.</del>
Artikel 30		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53		

<b>Artikel</b>	<b>Bemerkung</b>	<b>Vorschlag</b>
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82		
Artikel 83		
Artikel 84		
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Artikel 91		
Artikel 92		
Artikel 93		
Artikel 94		
Artikel 95		
Artikel 96		
Artikel 97		
Artikel 98		
Artikel 99		

<b>Artikel</b>	<b>Bemerkung</b>	<b>Vorschlag</b>
Artikel 100		
Artikel 101		
Artikel 103		
Artikel 104		
Artikel 105		
Artikel 106		
Artikel 107		
Artikel 108		
Artikel 109		
Artikel 110		
Artikel 111		
Artikel 112		
Artikel 113		
Artikel 114		
Artikel 115		
Artikel 116		
Artikel 117		
Artikel 118		
Artikel 119		
Artikel 120		
Artikel 121		
Artikel 122		
Artikel 123		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 124		
Artikel 125		
Artikel 126		
Artikel 127		
Artikel 128		
Anhang 1		
Anhang 2		
<b>Indirekte Änderung</b>		
Anhang 3 GebV		

**Fragen:**

**«Härtefallregelung» bei Betreuungsgutscheinen**

Es ist vorgesehen, künftig auf die Möglichkeit einer Erhöhung des Betreuungsgutscheins aufgrund einer massgebenden Senkung des Einkommens während einer laufenden Gutscheinperiode (sog. «Härtefallregelung») zu verzichten (vgl. insb. Art. 34m Abs. 2 ASIV).

*Begrüssen Sie diesen Verzicht?*

**Nein**

**Selbstbehalt betreffend Betreuungsgutscheine**

Für die Berechnung des Selbstbehaltes der Gemeinden betreffend Betreuungsgutscheine soll weiterhin ein kantonaler Durchschnittswert berücksichtigt werden (vgl. Art. 70 Abs. 4 FKJV).

*Begrüssen Sie die Beibehaltung dieser Regelung?*

**Ja**